

**Anlage 2 des Gründungsprotokolls  
Satzung des Musiknetzwerk Aachen e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Musiknetzwerk Aachen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung junger Musiker:innen im Raum Aachen und die Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Stadt Aachen, anderen Vereinen, Kollektiven und Veranstalter:innen in und außerhalb der Städtereion Aachen. Der Satzungszweck wird insbesondere mittels Vernetzung, Künstler:innenvermittlung, eigener Musikveranstaltungen und Workshops verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Vereinsmitglieder können vom Verein beschäftigt werden. Honorare und Vergütungen von Mitarbeiter:innen dürfen nur bis zur Höhe vergleichbarer Regelungen in öffentlichen Einrichtungen festgesetzt werden.
6. Die Mitglieder haben nur dann Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn diese in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins getätigt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Anlage 2 des Gründungsprotokolls  
Satzung des Musiknetzwerk Aachen e.V.**

**§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
  - 1.1. Aktive Mitglieder  
Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv an der Erfüllung des Vereinszweckes mitarbeitet.
  - 1.2. Fördermitglieder  
Fördermitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden, die einen regelmäßigen Förderbeitrag nach den Regelungen der Beitragsordnung leistet.
2. Außerordentliche Mitglieder
  - 2.1. Passive Mitglieder  
Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die kein aktives/ordentliches Mitglied ist, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördert und die passive Mitgliedschaft beantragt hat.
  - 2.2. Kurzzeit-Mitglieder  
Kurzzeit-Mitglied kann jede natürliche Person werden, die kein aktives/ordentliches Mitglied ist. Die Kurzzeitmitgliedschaft dient nur der Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen, die im Sinne des Vereinszweck durchgeführt werden und für die eine Gebühr entrichtet wurde. Kurzzeit-Mitglieder sind für die Dauer der Aktivitäten oder Veranstaltungen Mitglieder des Vereins.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, selbst wenn bereits eine passive Mitgliedschaft besteht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.  
Ordentliche Mitglieder erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung (Mitgliedskarte) und können dann sämtliche Angebote des Vereins nutzen.
2. Die Aufnahme als passives Mitglied ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Für die wirksame Aufnahme eines passiven Mitglieds genügt es, wenn (mindestens) ein Vorstandsmitglied zustimmt.
3. Die schriftliche Anmeldung zur jeweiligen Veranstaltung begründet zugleich ein Aufnahmegesuch für die Kurzzeitmitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft sämtlicher Mitglieder wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und der Beitragsordnung (in schriftlicher oder elektronischer Form), sowie deren Anerkennung wirksam.

**Anlage 2 des Gründungsprotokolls**  
**Satzung des Musiknetzwerk Aachen e.V.**

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Eine Übertragung der Mitgliedsrechte an Dritte ist nicht zulässig.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
  - 1.2. durch den freiwilligen Austritt,
  - 1.3. durch den Ausschluss aus dem Verein,
  - 1.4. bei einer Kurzzeit-Mitgliedschaft, mit Beendigung der Veranstaltung.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann in folgenden Fällen durch den Vorstand beschlossen werden:
  - 2.1. wenn es wider dem Vereinszweck handelt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins vorsätzlich oder schwerwiegend schädigt,
  - 2.2. wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Vereinsausschlusses die Rückstände nicht unverzüglich eingezahlt hat.
3. Ordentliche und passive Mitglieder können durch eine schriftliche Abmeldung/Mitteilung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
4. Nach dem Ende der Mitgliedschaft ist sämtliches Vereinseigentum, welches sich im Besitz des Mitglieds befindet, unverzüglich zurückzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - 1.1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - 1.2. seine entsprechenden Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten,
  - 1.3. sich auf Veranstaltungen des Vereins angemessen und respektvoll zu verhalten,
  - 1.4. den Verein in der Erfüllung seines Vereinszwecks und in seinen Interessen zu unterstützen und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

## **Anlage 2 des Gründungsprotokolls Satzung des Musiknetzwerk Aachen e.V.**

2. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - 2.1. die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
  
3. Jedes aktive Mitglied ist des Weiteren verpflichtet,
  - 3.1. sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen. Insbesondere durch die Beteiligung an der Vor-/ Nachbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
  
4. Jedes aktive Mitglied ist des Weiteren berechtigt,
  - 4.1. sich oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat:in vorzuschlagen,
  
  - 4.2. sich bei Vorstandswahlen als Kandidat:in aufzustellen und aufstellen zu lassen.
  
  - 4.3. bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung eine Stimme abzugeben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt, welche nicht Teil der Satzung ist.
  
2. Bei Erwerb der Mitgliedschaft, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von einem Monat, nach Mitteilung über die Aufnahme zu zahlen.
  
3. Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.
  
4. Mitglieder, die ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, sind nicht berechtigt, Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  
5. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds eine Ermäßigung, Stundung oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrages beschließen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung und dem oder der Schatzmeister:in.

**Anlage 2 des Gründungsprotokolls  
Satzung des Musiknetzwerk Aachen e.V.**

**§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - 1.2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - 1.3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - 1.4. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der oder die Schatzmeister:in hat die Aufgabe den finanziellen Geschäftsverkehr des Vereins rechnerisch und sachlich zu überwachen und zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluss über das letzte Geschäftsjahr und einen Jahresvoranschlag für das aktuelle Geschäftsjahr anzufertigen. Der Rechnungsabschluss wird nach Fertigstellung durch zwei Kassenprüfer:innen, in Zusammenarbeit mit dem oder der Schatzmeister:in auf seine Korrektheit geprüft. Die Kassenprüfer:innen sind nicht Teil des Vorstands und werden jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung bestellt.

**§ 11 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds ist durch ein Misstrauensvotum mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahlen ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

**Anlage 2 des Gründungsprotokolls  
Satzung des Musiknetzwerk Aachen e.V.**

**§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der Stellvertretung.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

**§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - 1.1. Änderungen der Satzung,
  - 1.2. die Festsetzung der Beitragsordnung,
  - 1.3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - 1.4. die Einstellung und Entlassung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter:innen des Vereins,
  - 1.5. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsabschluss und die Entlastung des Vorstands,
  - 1.6. die Auflösung des Vereins.

**§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

**Anlage 2 des Gründungsprotokolls**  
**Satzung des Musiknetzwerk Aachen e.V.**

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Ordnungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

**§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren kandidierenden Personen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Der Beschluss über die Änderung des Zwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins. Die Stimmen nicht anwesender Mitglieder können in diesem Fall schriftlich oder elektronisch nachgereicht werden.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

**Anlage 2 des Gründungsprotokolls  
Satzung des Musiknetzwerk Aachen e.V.**

**§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall  
steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der oder die Vorsitzende des Vorstands und seine oder ihre Stellvertretung gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen, zwecks Verwendung für die Förderung junger Musiker:innen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Aachen , den 15.10.2020